

Die zehende Glorj der Tertiarien.

Das Wachsthum, und die Ausbreitung des dritten Ordens S. Francisci in zwey Theil der Tertiarien, als Geistliche, und Weltliche.

Demjenigen Gott, deme gefallen hat den grossen Patriarchen Abraham in seinem Saamen also zu seegnen, daß es geheissen: *Numeri Stellas, si potes* Gen. 15. Cap. Deme hat auch gefallen den Brunn-Englischen Vatter, und Wunder-vollen Patriarchen Franciscum, also in seinen Kindern aller dreyen Orden zu seegnen, und zu vermehren, daß man auch sagen kan: *Numeri si potes*. Nun vom Heil. dritten Orden zu reden, so ist diser von unzählbarer Menge. Er bestunde Anfang in weltlichen Tertiarien allein durch 174. Jahr von dessen Einsetzung de Anno 1221. bis 1395. allwo GOTT gefallen, ihn noch herrlicher zu machen, und mit neuen Gliedern der geistlichen Personen unter denen 3. Clösterlichen Gelübden, in denen Clösteren und Clausuren zu vermehren. Die erste Anfängerin ware die seelige *Angelina* von Thermis Gräfin von Civitella geböhren 1372. wurde fünfzehnjährig aus Befehl ihres Vatters genöthiget zu heurathen; Allein ihr Bräutigam auf Ersehung eines Engels zu ihrer Beschützung, verlobte samt ihr die jungfräuliche Keuschheit, und starbe zwey Jahr nach ihrer Vermählung

mählung. Angelina nahm inzwischen den dritten Orden S. Francisci an, reisete durchs ganze Land, bekehrte vil Sünder zur Buß, thäte vil Wunderzeichen, zoge gar vil zu ihrer Nachfolg in den Heil. dritten Orden. Endlich wurde ihr geoffenbaret von Gott, nacher Fulgin zu gehen, und allda ein Closter der dritten Regul S. Francisci zu stifften, und mithin den Clösterlichen Tertiarien den Anfang zu machen, in welchem Closter sie auch die Erste die drey Closter Gelübden solenniter verlobet hat, Anno 1395. welchen Orden Leo der X. bestättiget, und ihme neben der Regul des dritten Ordens S. Francisci, welche Nicolaus IV. bekräftiget, etwelche den Closter. Personen anständige Statuta und Satzungen vorgeschriben. Diser Clösterliche dritte Orden hat sich nachgehends widerum in zwey Theil zertheilet, und vermehret, nemlich in die geistliche Manns. Personen, welche nach gethanen drey Closter. Gelübden beysammen in den Clöstern wohnen, und haben ihre Obrigkeit, auch so gar Provinciales, und ganze Provincien; und in geistliche Weibs. Personen, oder Closter. Frauen, welche auch nach abgelegten dreyen Gelübden der Armuth, Keuschheit, und Gehorsams in den Clöstern beysammen wohnen, und dise Tertiarien, so wohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, seynd wahrhaftig geistliche Ordens. Personen, und geniessen alle Privilegia, so andern geistlichen Ordens. Ständen und Religionen von

Den Römischen Päbsten seynd ertheilt worden.

Ben disem allem bleibet der Heil. dritte Orden S. Francisci, in deren weltlichen Tertiarien, gleichwie Er lang zuvor gewesen, über und über florirend, und sich vermehrend täglich in Städten, und Flecken, deme dann es zu einer grossen Glorj gereicht, daß aus ihm als aus einem fruchtbaren Baum, so grosse Zweigen und Aeste diser zwey geistlichen Ordens Ständen der Clösterlichen Tertiarien, männlichen und weiblichen Geschlechts, seynd herfür gesprossen. Ey dann, O HErr, und Gott, so seeane dises dein Erbtheil in, und durch unseren Heil. Vatter Franciscum zu deiner Ehr und Dienst, erhöhe sie zu deiner Glorj, auf daß sie in deiner ewigen Glorj dich loben, preysen, und benedeyen mögen in alle Ewigkeit. Amen.

§ XI.

Die eilffte Glorj der Tertiarien.

Die Hochgültigkeit des dritten Ordens S. Francisci bey Gott, und Maria, und dessen himmlische Belohnung.

Daß der dritte Orden S. Francisci hochgültig, und groß vor Gott sey, ist durch so allwaltenden Schutz Gottes handgreifflich abzunehmen, als durch dess'n Gnad, und des Heil. Geistes Erleuchtung Er den Ursprung genom